****

Kooperationsvertrag zur Regelung einer kooperativen Promotion

zwischen (Name Kooperationseinrichtung)

vertreten durch (z. B. Dekan\*in, Rektor\*in, Präsident\*in)

und

der Universität Vechta

vertreten durch den Präsidenten

§ 1 **Vertragsgegenstand**

(1) Die *Name Kooperationseinrichtung* und die Universität Vechta schließen mit dem Ziel einer einzelfallbezogenen Kooperation in der Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses diesen Kooperationsvertrag zur Zusammenarbeit im Bereich der Promotionsbetreuung gemäß § 1 Abs. 3 der Promotionsordnung der Fakultät II, Natur- und Sozialwissenschaften der Universität Vechta in der Fassung vom 10.02.2010 (im folgenden PromO\_FKII genannt).

(2) Dieser Kooperationsvertrag regelt die Mitwirkung von *Name Betreuer\*in* (*Name Kooperationseinrichtung*) an der Betreuungsphase sowie am Promotionsverfahren von *Name Doktorand\*in*, vorbehaltlich Zulassung zur Promotion und Immatrikulation an der Universität Vechta.

(3) Dieser Kooperationsvertrag findet bis zum Abschluss des vorgenannten Promotionsverfahrens Anwendung.

**§ 2 Kooperation**

(1) Die Durchführung kooperativer Promotionsverfahren zwischen *Name Kooperationseinrichtung* und der Universität Vechta erfolgt auf der Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und der Promotionsordnung der Universität Vechta in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Details der Zusammenarbeit werden durch die beteiligten Betreuer\*innen der Name Kooperationseinrichtung und der Universität Vechta geregelt. In Streitfällen entscheidet der Senatsbeauftragte für Promotionen und Habilitationen der Universität Vechta, erforderlichenfalls unter Hinzuziehung des Promotionsbeirates der Universität Vechta.

**§ 3 Betreuung**

(1) Die Dissertation zum Thema *Angabe Arbeitstitel*, die im Rahmen dieses Kooperationsvertrages entsteht, wird von *Name Betreuer\*in* (*Name Kooperationseinrichtung*) und *Name Betreuer\*in* (Universität Vechta) gemeinsam betreut. Diese „Tandem-Betreuung“ (§ 2 Abs. 2 PromO\_FKII) ist gleichberechtigt angelegt. Mit beiden Betreuer\*innen hat der/die Doktorand\*in eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen (§ 8 Abs. 1 PromO).

(2) Dem/Der Doktorand\*in wird der Zugang zu Veranstaltungen sowohl an der Universität Vechta als auch an der *Name Kooperationseinrichtung* ermöglicht, um eine interdisziplinäre inhaltliche Qualifizierung in Querschnitts- und übergeordneten Themen anzubieten.

**§ 4 Begutachtung**

(1) Mindestens ein/eine Gutachter\*in im Promotionsverfahren muss der Universität Vechta angehören. *Name Betreuer\*in* (*Name Kooperationseinrichtung*) ist zur Begutachtung von Dissertationen berechtigt. Er/Sie ist im Rahmen dieses Promotionsverfahrens den Mitgliedern der Universität Vechta in der Promotionskommission gleichgestellt.

(2) Die Sitzungen der Promotionskommission finden an der Universität Vechta statt.

(3) Die Disputation hat gemäß § 11 PromO\_FKII öffentlich bzw. hochschulöffentlich an der Universität Vechta stattzufinden.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss des Verfahrens stellt die Universität Vechta eine Promotionsurkunde aus.

**§ 5 Vertragslaufzeit**

Die Kooperationsvereinbarung tritt nach Zeichnung durch beide Vertragsparteien und vorbehaltlich der Zulassung des/der Doktorand\*in zur Promotion sowie Immatrikulation an der Universität Vechta in Kraft und endet regulär mit Beendigung des Promotionsverfahrens (Tag der erfolgreichen Disputation). Das Promotionsvorhaben von Name Doktarand\*in wird voraussichtlich im Jahr Angabe Jahr abgeschlossen. Die beteiligten Betreuer\*innen sowie der/die Doktorand\*in wirken gemeinsam darauf hin, dieses Ziel zu erreichen.

**§ 6 Vertragsänderungen, Kündigung und Vertrauensschutz-Klausel**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Eine vorzeitige Kündigung des Kooperationsvertrages ist nur aus wichtigem Grund möglich. Das Promotionsvorhaben von Name Doktorand\*in an der Universität Vechta bleibt davon unberührt.

**§ 7 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

**§ 8 Inkraftttreten**

Die Vereinbarung tritt nach Zustimmung und Zeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

Vechta, den Ort Kooperationseinrichtung, den

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Prof. Dr. Burghart Schmidt

Präsident der (Stempel) Funktion Titel Name (Stempel)

Universität Vechta Name Kooperationseinrichtung

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Betreuer\*in Betreuer\*in

Universität Vechta Name Kooperationseinrichtung

Funktion Titel Name Betreuer\*in Funktion Titel Name Betreuer\*in

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Doktorand\*in

Universität Vechta

Name Doktorand\*in